



## Artenschutz in der Landwirtschaft

### Leitfaden zur Umsetzung des BNatSchG in der Landwirtschaft

Dr. Ernst-Friedrich Kiel  
MKULNV, Referat III-4  
(Biotop- und Artenschutz, Natura 2000,  
Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz)  
[ernst-friedrich.kiel@munlv.nrw.de](mailto:ernst-friedrich.kiel@munlv.nrw.de)



## Themen

- 1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen**
  - Warum Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“?
  - rechtliche Vorgaben (insbs. § 44 Abs. 4 BNatSchG)
- 2. Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“**
  - Inhalte des Leitfadens „Artenschutz / Landwirtschaft“
  - Ablaufschema
  - Infomaterial (Merkblätter, Karten)
- 3. Kritikpunkte des LKT**



# Warum Leitfaden „Artenschutz/Landwirtschaft“?

## Der Uferschnepfen-Kompromiss

Der Erlass bleibt bestehen, dafür werden Flächen früher als erwartet zur Bewirtschaftung freigegeben. Neue Gespräche im Mai

reiner Botschaft

Die Uferschnepfen sind in der Duffel nicht zu finden, außer wenige Exemplare, die sich in den Uferbereichen der Landesstraße, die von der Bundesstraße 100 bis zur Bundesstraße 101 verläuft, befinden. Die Uferschnepfen sind in der Duffel nicht zu finden, außer wenige Exemplare, die sich in den Uferbereichen der Landesstraße, die von der Bundesstraße 100 bis zur Bundesstraße 101 verläuft, befinden.



### Uferschnepfe stoppt Bauern

70 Landwirte im Kreis Völklingenweiler (Saar) sind gezwungen, ihre Felder nicht mehr zu bewirtschaften, weil der Ministerpräsident die Uferschnepfen als gefährdete Art in die Liste der gefährdeten Arten aufgenommen hat. Die Bauern fürchten, dass ihre Felder nicht mehr bewirtschaftet werden können, wenn sie die Uferschnepfen nicht ausrotten können.



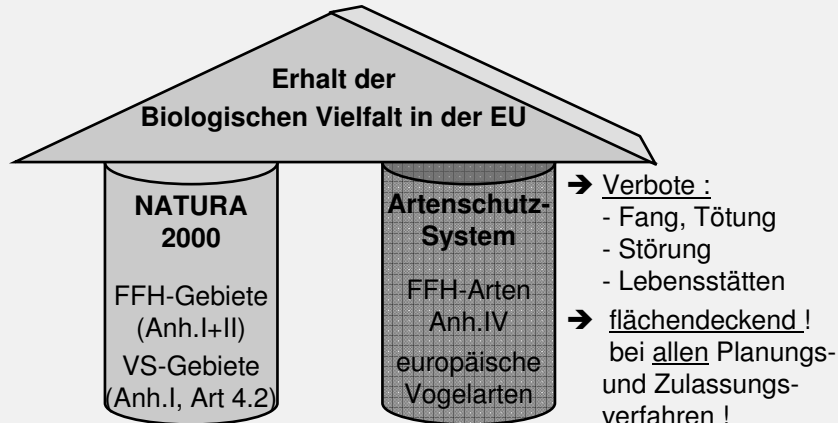
### Aus Liebe zur Uferschnepfe

Landwirte müssen ihre Felder früher mähen, um die Uferschnepfen zu schützen. Die Uferschnepfen sind in der Duffel nicht zu finden, außer wenige Exemplare, die sich in den Uferbereichen der Landesstraße, die von der Bundesstraße 100 bis zur Bundesstraße 101 verläuft, befinden.

## 1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen

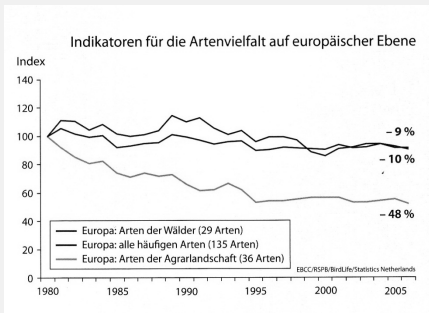


# Grundprinzip der FFH- und VS-Richtlinie





## Gefährdung der Artenvielfalt in Europa

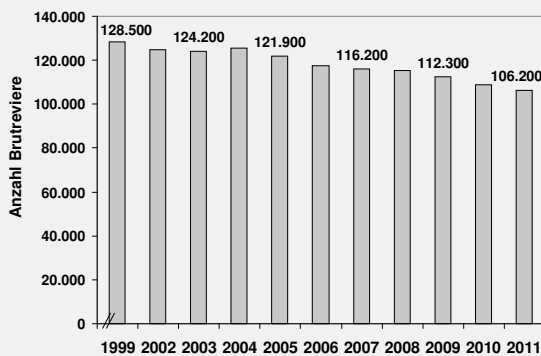


„Besonders dramatisch ist die Situation in der atlantischen Region, wo die Bewertung für keinen der landwirtschaftlich geprägten Lebensraumtypen günstig ausfiel.“

(Bericht der EU-Kommission an das EU-Parlament zum Zustand der Natur, Juli 2009)



## Beispiel: Feldlerche in NRW



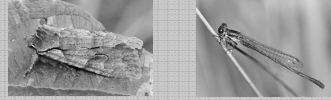
→ **Gründe:**  
Intensive Landnutzung  
Nahrungsmangel



### Besonders geschützte Arten



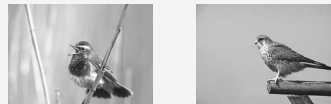
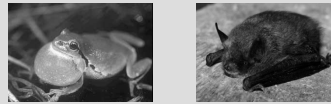
### Streng geschützte Arten



### Europäische Vogelarten



### FFH-Arten Anhang-IV



## Artenschutzregime nach §§ 44 f BNatSchG

- **Zugriffsverbote** u.a. (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
  - Tötung oder Verletzung von Individuen
  - Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand)
  - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- **Ausnahme von den Verboten** (§ 45 Abs. 7 BNatSchG):
  - Zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses
  - Fehlen einer zumutbaren Alternative
  - Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert  
bei FFH-Anhang-IV-Arten: Erhaltungszustand günstig



## Artenschutzregime in der Landwirtschaft

- **Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)
  - bei Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis:  
kein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- **ABER:**
  - bei FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten:  
darf sich Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern
  - ggfs. - Gebietsschutz, Artenschutzprogramme, Vertragsnaturschutz,
    - gezielte Aufklärung
    - Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben
  - zuständig für Artenschutzvollzug: untere Landschaftsbehörde



## Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- **Definition „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“:**  
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum deutlich abnimmt.
- **Keine Verschlechterung wahrscheinlich, bei:**
  - landesweit häufigen Arten von mehrerer Individuen (z.B. Feldlerche)
  - landesweit verbreiteten Arten von einzelnen Individuen (z.B. Kiebitz)
- **Verschlechterung wahrscheinlich, bei:**
  - landesweit seltenern Arten mit kleinen Populationen (z.B. Grauammer)
  - bei großen Schwerpunktorkommen in Dichtezentren
  - bei Randorkommen/Restbeständen (z.B. Steinkauz Weserbergland)



## 17 (+6) Arten in der Landwirtschaft

- **Säugetiere** 1 Art Feldhamster
- **Vögel** 12 Arten Bekassine, Braunkehlchen, Grauammer  
Großer Brachvogel, Mornellregenpfeifer,  
Raubwürger, Rohrweihe, Rotschenkel,  
Schwarzkehlchen, Uferschnepfe,  
Wachtelkönig, Wiesenweihe  
(+6 Arten Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Rebhuhn,  
Steinkauz, Wiesenpieper)
- **Amphibien** 1 Arten Knoblauchkröte
- **Insekten** 3 Art Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler u.  
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

- **Entstehungsgeschichte / Zeitplan**
  - 1. Ideenskizze (MUNLV, LWK, RLV, WLV): September 2010
  - Erarbeitung seit: April 2012
  - Verbändebeteiligung im Januar/Februar 2013
  - Veröffentlichung: Frühjahr 2013
- **Inhalt des Leitfadens**
  - Einleitung und Grundsätze
  - Betroffene Arten
  - Sinnvolle Wirtschaftsweisen und Förderangebote
  - Ablaufschema
  - Artspezifische Karten und Merkblätter



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

### ▪ Einleitung und Grundsätze

- ordnungsgemäße Landwirtschaft als Grundlage einer flächendeckenden, naturschonenden Bodennutzung
- Artenschutzmaßnahmen vorrangig auf vertraglicher Basis
- Anpassung auf betriebliche Notwendigkeiten
- konkrete Ausgestaltung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftsverbände
- Umsetzung vorrangig durch Vertragsnaturschutz/Agrarumweltmaßnahme

→ **Zielsetzung des Leitfadens:** Vermeidung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die in § 44 Abs. 4 BNatSchG vorgesehen sind

→ **Bekanntnis zum Kooperationsprinzip!**



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

### ▪ Ablaufschema

Feststellung durch ULB:  
lokale Population einer (...) Art  
droht sich zu verschlechtern  
bzw. ist bereits ungünstig



Ursachenermittlung/Potentialanalyse durch  
ULB, LWK, Landwirtschaftsverbände,  
Biostationen, Stiftungen,  
Prüfung der notwendigen Maßnahmen





## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

▪ **Ablaufschema**

Information der betroffenen Bewirtschafter durch die ULB in Zusammenarbeit mit LWK und Biostationen



Beratung und Erarbeitung geeigneter Maßnahmen mit der Landwirtschaft sowie Vertragsabschluss und Umsetzung der Maßnahmen



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

▪ **Ablaufschema**

Klärung durch ULB:  
Verschlechtert sich die lokale Population?

Nein

Ja

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich

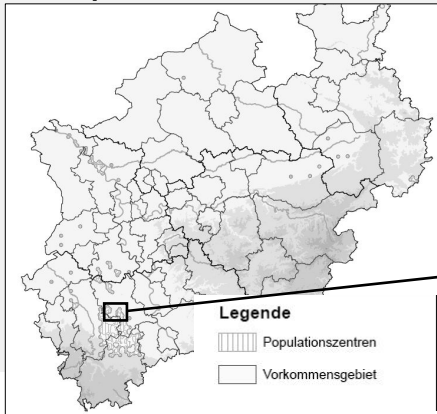
Abstimmung mit ULB:  
Optimierung des Schutzkonzeptes, ggf. möglichst vertragliche Regelungen, evtl. Bewirtschaftungsauflagen nach § 44 (4) BNatSchG



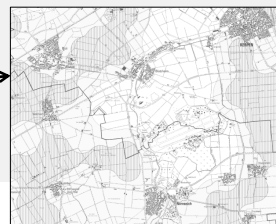


## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

### Artspezifische Karten



- Übersichtskarte NRW
- Detailkarten für lokale Populationen vor Ort
- Populationszentren/ Vorkommensgebiet



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

### Merkblätter

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



#### Hilfe für die Grausammer



Foto: J. Wiese

#### Kurzbeschreibung

Die Grausammer ist etwas größer als ein Sperling. Die optisch eher unauffälligen Vögel haben ein graubraunes Gefieder mit schwarz-braunen Streifen und einen kräftigen Schnabel. Oft fällt die Grausammer erst durch ihren klirrenden Gesang auf, der meist von einer erhöhten Warte aus vorgelesen wird. Die Nahrung setzt sich vor allem aus Samen von Wildrüben sowie Getreide zusammen. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft. Die Jungen, die hauptsächlich mit Seischer Köll (z. B. Schmetterlingsraupen) gefüttert werden, fliegen bis Mitte August aus. In Nordrhein-Westfalen kommt die Grausammer meist ganzjährig vor. Vereinzelt wandern die Vögel je nach Winterhärte nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab.

#### Lebensraum und Gefährdung

Die Grausammer ist eine Charakterart offener Aue werden weite, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer Grünlandnutzung. Wichtige Lebensumstände: Gehölze oder Zäune als Singwarten sowie unbesetzte Säume zur Nahrungssuche. Das Nest wird seit - hauptsächlich in Getreide- oder in Randstrukturen angelegt.

Die Grausammer kommt nur noch lokal in den Börden rheinischen Bucht (v.a. in den Kreisen Düren, Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis) sowie sehr vereinzelt am Unteren Niederrhein, in der Halwegbrücke und der Waderger Brücke sowie in der Wassensau vor. Der Gesamtbestand wird auf ungefähr 200 bis 250 Brutpaare geschätzt. In der Roten Liste NRW wird die Grausammer als „vom Aussterben bedroht“ geführt.

Die Gründe für den starken Rückgang sind vielfältig; neben dem Flächenverlust für Straßen und Siedlungen spielt auch eine Rolle, dass es immer weniger Brachen, Stoppelfelder und Säume gibt. Häufig findet die Getreideernte zu frühen Terminen als in der Vergangenheit statt, was zu Brutverlusten führen kann. Durch die Umsetzung von bestimmten Agrarumwelt- und Vergrünungsmaßnahmen können Sie als Landwirt die Grausammer helfen: Sie können Sie beispielsweise Brutplätze und Nahrungsfächchen innerhalb der Ackerschläge schaffen, in Form von Brache- oder Blühstreifen, und dadurch Brutverluste bei der Getreideernte vermeiden. Mit einer verringerten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und einer schonenden Unterhaltung von Feld- und Wegrändern können Sie das Nahrungsangebot an Insekten und Samen verbessern und somit zum Erhalt der Art beitragen.

- Foto der Art
- Verbreitungskarte
- Kurzbeschreibung
- Lebensraum und Gefährdung



## Leitfaden „Artenschutz / Landwirtschaft“

### Merkmale

Positive Bewirtschaftungsweisen	Förderung in € (ha / Jahr)
1. Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für die Grausammer auf mindestens 5% (Vorkommensgebiet) bzw. 10% (Populationszentrum) der bewirtschafteten Ackerfläche durch:	
a) Anlage und Pflege von Acker-Sittepflanzflächen, Brachen und Blühstreifen (Pflegemaß, Größe: ab 1,8 m)	892,- bis 1.170,-
b) Anlage von Ackerrandstreifen (Mindestbreite 3 m)	612,- bzw. 762,-
c) Anlage von 1-5 ha großen „Artenschutzinseln“	Paketkombination
d) Beseiten von Stoppelbrachen auf Teilflächen (mindestens bis 28.2., möglichst bis 31.3.)	149,-
e) Entweizen von Gehölze auf Teilflächen	1.469,-
f) Doppelter Reihenabstand bei der Getreideeinsaat (möglichst in Verbindung mit Düng- und PSM-Vorzucht)	210,- bis 823,-
g) Zwischenfruchtanbau über die Wintermonate (in Kooperationsgebieten gem. Wasserschutzrichtlinie)	84,-
2. Bei Vergrößerung von Ackerschlägen: Untergliederung durch Anlage von Brache- oder Blühstreifen (Mindestbreite 6 m, in Mais 10 m)	892,- bis 1.170,-
3. Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln: a) Verzicht auf Düngung b) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	571,- 451,-
4. Erhaltung einer vielfältigen Fruchtfolge	65,-
5. Ökologischer Landbau auf Grünland bzw. Ackerflächen	170,- bzw. 180,-

#### Weitere sinnvolle Artenschutzmaßnahmen:

- Anbau von Mais oder Grünrognen auf maximal 10% Fläche im Populationszentrum
- Feld- und Waldgrenz: mindestens 1 m breit, Mais: keine Düngung, Beachtung des Verbots von Pflanz

#### Ziel der Maßnahmen

Sicherung und Förderung des Bracherfolgs der vorkommenden Grausammer und Erhöhung der Populationsgröße ist eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

#### Beratung und Informationen erhalten Sie

- bei den für Vertragsnaturschutz zuständigen Stellen der Kreise bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer (zu AUM)
- bei den Biologischen Stationen
- im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz des LANUV im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/da/start>

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Stand: xx 2012

- Positive Bewirtschaftungsweisen (Liste)
- Förderbetrag VN / AUM
- Ziel der Maßnahmen



## Kritikpunkte des LKT

- **Zusätzliche Aufgaben für untere Landschaftsbehörden**  
„[...] Die im Leitfaden vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden haben einen solchen Umfang, dass sie angesichts der vorhandenen Personalauslastung ohne zusätzliches Personal nicht praktikierbar sind. [...]“
- **Anmerkung MKULNV:**
  - Artenschutzvollzug ist ein gesetzlicher Auftrag der ULBen  
§9 (1a) LG „Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, [...] sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Landschaftsbehörde“
  - aus dem Leitfaden ergeben sich für die ULBen keine „neuen Aufgaben“
  - der Leitfaden ist ein Angebot an ULBen zur Umsetzung des § 44 (4) und beschreibt idealtypisch eine zielführende Vorgehensweise



## Kritikpunkte des LKT

- **Fehlende Daten zu lokalen Populationen**  
„[...] Der Leitfadentwurf setzt voraus, dass für die einzelnen lokalen Populationen ausreichend verlässliche Daten vorliegen. [...]“  
„[Hierfür ist] eine kontinuierliche Bestandsaufnahme notwendig. Die Ermittlung der Daten ist weder Aufgabe der ULBen, noch sind sie hierzu personell in der Lage. [...]“
- **Anmerkung MKULNV:**
  - der Leitfaden begründet keinen Kartierauftrag für ULBen o.a.!
  - Handlungsbedarf besteht nur dort, wo entsprechende Kenntnisse über lokale Populationen bei den ULBen bereits vorhanden sind
  - LANUV bereitet Informationen über lokale Populationen für die Kreise auf



## Kritikpunkte des LKT

- **Information der Bewirtschafter**  
„[...] Vergleichbares [...] trifft auch auf [...] die Information der betroffenen Bewirtschafter zu einem ungünstigen Erhaltungszustand, die vorgesehener einzelbetrieblichen Gespräche zur Vereinbarung des Schutzkonzeptes zu.“
- **Anmerkung MKULNV:**
  - § 44 Abs. 4 sieht als Maßnahme u.a. die „gezielte Aufklärung“ vor
  - der Leitfaden begründet keinen Auftrag für ULBen zu einzelbetrieblichen Beratungen von Landwirten!
  - ULBen entscheiden selbst über die Art der „gezielten Aufklärung“
  - Leitfaden liefert Vorschläge, Infomaterial (Merkblätter, Karten) etc. für die Kommunikation mit den Bewirtschaftern



## Kritikpunkte des LKT

- **Vertragsnaturschutz ist unzureichend**  
„[Es] muss klar sein, dass die [...] Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes nicht annähernd ausgereicht haben, [...] der Verschlechterung des EHZ der Feldvogelarten wirksam entgegenzusteuern und dass auch das Interesse der Bewirtschaftenden an den Verträgen oftmals sehr gering war.  
„Eine Reduzierung von Förderangeboten auf [...] Vorkommensgebiete ist fachlich nicht immer nachvollziehbar. Es können auch außerhalb der Vorkommensgebiete Maßnahmen sinnvoll sein, [...].“
- **Anmerkung MKULNV:**
  - der Leitfaden soll die Akzeptanz für VN-Maßnahmen erhöhen
  - wenn dies nicht gelingt sind ggfs. Bewirtschaftungsauflagen erforderlich
  - Leitfaden liefert Vorschläge für geeignete Maßnahmen / Suchräume
  - VN-Maßnahmen sind grundsätzlich überall möglich



## Vorschlag MKULNV

- **Hinweise im begleitenden Erlass**
  - Artenschutzvollzug ist ein gesetzlicher Auftrag der ULBen
  - der Leitfaden ist ein Angebot an ULBen zur Umsetzung des § 44 (4)
  - ULBen entscheiden einzelfallbezogen selbst über die Umsetzung
  - der Leitfaden begründet keinen Kartierauftrag für ULBen und keinen Auftrag zu einzelbetrieblichen Beratungen von Landwirten o.a.!
- **Einführung des Leitfadens in einer 3-jährigen Testphase**
- **Begleitende AG zur Umsetzung des Leitfadens**